



**Markt
Kleinwallstadt**

NIEDERSCHRIFT

**über die öffentliche konstituierende Sitzung
des Marktgemeinderates Kleinwallstadt
am Montag, den 04.05.2026
in der Zehntscheune Kleinwallstadt, Mittlere Torstr. 3**

Nummer:	05/2026
Dauer:	19.00 – 20.00 Uhr

Vorsitz:	1. Bürgermeister Robert Rodenhausen
Schriftführer:	Markus Michler

weitere Anwesende						
Mitglieder des MGR			anwe- send	entschul- digt	unent- schuldigt	Bemerkungen
Kaufmann	Alexander	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fraktionsvorsitzender
Dr. Rohe	Uwe	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stellv. Fraktionsvorsitzender
Köhler	René	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Stahl	Christian	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Morhard	Gerd	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lebert	Simon	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mücke	Michael	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Jülicher	Evelyn	UWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fraktionsvorsitzende
Zajc	Hans	UWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stellv. Fraktionsvorsitzender
Pfeifer	Thomas	UWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Jung	Michael	UWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Trenner	Christof	UWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ciancio	Marcel	UWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Werner	Markus	UWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wetzelsberger	Marco	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fraktionsvorsitzender
Herrmann	Samuel	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stellv. Fraktionsvorsitzender
Ostheimer	Andreas	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kroth	Marcel	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landwehr-Büttner	Peter	Grüne	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fraktionsvorsitzender
Kreuzer	Hannelore	Grüne	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stellv. Fraktionsvorsitzende

Anlagen zum Originalprotokoll	Formblatt - Niederschrift zur konstituierenden Sitzung
-------------------------------	--

Tagesordnung - öffentlich:

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den 1. Bürgermeister Robert Rodenhausen**
 2. **Vereidigungen**
 - 2.1 **Vereidigung des 1. Bürgermeisters Robert Rodenhausen**
 - 2.2 **Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder**
 3. **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**
 - 3.1 **Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**
 - 3.2 **Wahl des zweiten Bürgermeisters/ der zweiten Bürgermeisterin**
 - 3.3 **Wahl des dritten Bürgermeisters/ der dritten Bürgermeisterin**
 - 3.4 **Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen**
 4. **Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Kleinwallstadt inkl. Bildung und Besetzung von Ausschüssen**
 5. **Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**
 6. **Bestellung des 1. Bürgermeisters als Eheschließungs-Standesbeamter**
Empfehlungsbeschluss für die Gemeinschaftsversammlung
 7. **Verschiedenes, Wünsche und Anregungen**
-

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den 1. Bürgermeister Robert Rodenhausen**

1. Bürgermeister Rodenhausen eröffnete um 19.00 Uhr die öffentliche konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates Kleinwallstadt für die Amtsperiode 2026 - 2032, stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest und begrüßte die anwesenden Markträtinnen und Markträte sowie die zahlreichen Zuhörer und Frau Jordan vom Main-Echo, GL Markus Michler und Kämmerer Fabian Hanke.

Sein ganz besonderer Gruß galt dem ausgeschiedenen Bürgermeister Thomas Köhler sowie den Ehrenbürgern Adalbert Jung, Richard Klug und Hermann Gerhart.

Er wies weiter darauf hin, dass Harald Metzger die heutige Sitzung als Fotograf begleiten werde.

Weiter begrüßte er die neue Kollegin und die neuen Kollegen des Marktgemeinderates, welche heute ihr Amt antreten und im Anschluss ihren Amtseid ablegen werden.

2. Vereidigungen

2.1 Vereidigung des 1. Bürgermeisters Robert Rodenhausen

Zu diesem TOP bat Bürgermeister Rodenhausen MGR Landwehr-Büttner nach vorne, welcher mit folgender persönlicher Ansprache eröffnete:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rodenhausen,
lieber Robert.*

Zur heutigen Vereidigung, die ich als Ältester voller Stolz vornehmen darf, gratuliere ich von Herzen.

Das Bürgermeisteramt ist weit mehr als ein Titel. Es ist ein Versprechen an die Menschen, ihnen zu dienen.

Dazu wünsche ich den klaren Blick für das Wesentliche, der besonders wichtig ist in diesen turbulenten und wahrlich fordernden Zeiten.

Den Mut auch zu unbequemen Entscheidungen, wenn sie der Sicherung des Allgemeinwohls dienen,

und die Kraft dafür über die ganze Amtszeit.

Zudem ein dickes Fell an Tagen mit starkem Gegenwind.

Vor allem aber, lieber Bürgermeister Robert Rodenhausen, wünsche ich dir:

Dein Herz am rechten Fleck und das offene Ohr für die Anliegen unserer Bürgerinnen und Bürger.

Alles Gute für den Start, auch mit Gottes Segen!

In seiner Funktion als lebensältestes anwesendes Gemeinderatsmitglied nahm Peter Landwehr-Büttner dem neugewählten 1. Bürgermeister Robert Rodenhausen folgenden Amtseid ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

MGR Landwehr-Büttner gratulierte dem neu vereidigten Bürgermeister und wünschte ihm für die bevorstehenden Aufgaben alles Gute.

Nun folgte die Amtsantrittsrede von Bürgermeister Rodenhausen:

Bevor wir nun mit der Tagesordnung fortfahren & gleich zur Vereidigung der neuen Marktgemeinderätin & Marktgemeinderäten kommen, möchte ich noch ein paar persönliche Worte an Sie richten.

Zunächst möchte ich mich bei allen ausgeschiedenen Marktgemeinderätinnen und Marktgemeinderäten herzlich bedanken. Über viele Jahre hinweg habt ihr Verantwortung übernommen, euch engagiert und unsere Gemeinde aktiv mitgestaltet. Dafür gilt Euch mein großer Respekt & ein herzliches Dankeschön.

Ein ganz besonderer Dank gilt meinem Vorgänger Thomas Köhler. 24 Jahre im Amt als Erster Bürgermeister sind alles andere als selbstverständlich. In dieser langen Zeit hast du Kleinwallstadt und Hofstetten mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein geprägt und weiterentwickelt.

Viele wichtige Projekte und Entscheidungen tragen Deine Handschrift. Du hast unsere Gemeinde nicht nur verwaltet, sondern aktiv mitgestaltet und vorangebracht. Dafür gebührt dir großer Respekt, aufrichtige Anerkennung und ein herzliches Dankeschön.

Auch persönlich möchte ich mich für die vertrauensvolle und konstruktive Übergabe bedanken – es ist nicht selbstverständlich und zeigt deine Haltung gegenüber unserer Gemeinde und diesem Amt.

Ebenso danke ich meinen beiden Mitbewerbern Alexander Kaufmann & Marco Wetzelsberger für den fairen und sachlichen Wahlkampf. Und ich gratuliere der neugewählten Marktgemeinderätin, sowie den neu gewählten Marktgemeinderäten ganz herzlich zur Wahl. Ich freue mich auf eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

Mein Dank gilt auch allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich an der Wahl beteiligt haben. Das entgegengebrachte Vertrauen ist für mich Auftrag und Verpflichtung zugleich.

Ich trete dieses Amt mit großem Respekt an. Mir ist wichtig, zuzuhören, Entscheidungen transparent zu treffen und gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Marktgemeinderat und der Verwaltung Verantwortung für unsere Gemeinde zu übernehmen.

Die Themen die vor uns liegen sind vielfältig: eine ausgewogene und zukunftsfähige Verkehrsentwicklung, sichere Wege – gerade für unsere Kinder -, eine starke Ortsentwicklung mit Fokus auf die Innenentwicklung sowie die nachhaltige Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Die großen Projekte wie der Bau der Südbrücke, Neubau des Feuerwehrhauses in der Ortsmitte Hofstetten, Umzug des Bauhofs ins Industriegebiet, Fußgängerunterführung am Bahnhof Kleinwallstadt und gleichzeitig wollen wir unsere Vereine stärken, das Ehrenamt fördern und die Angebote für unsere Kinder und Jugendliche weiterentwickeln.

All diese Aufgaben können wir nur gemeinsam bewältigen. Unabhängig von Fraktionen und unterschiedlichen Sichtweisen sollte uns eines verbinden: das Beste für Kleinwallstadt und Hofstetten zu erreichen.

Dabei können wir uns auf eine leistungsfähige und engagierte Verwaltung verlassen, die uns fachlich kompetent zur Seite steht.

Ich bin überzeugt: Wenn wir respektvoll miteinander umgehen, offen diskutieren und gemeinsam Lösungen erarbeiten, werden wir unsere Gemeinde erfolgreich weiterentwickeln.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Euch und auf die vor uns liegenden Aufgaben. Vielen Dank.

2.2 Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder

Hierzu gab Bürgermeister Rodenhausen zunächst bekannt, dass unsere langjährige Markträtin Helga Ostheimer von der SPD-Fraktion aus persönlichen Gründen auf Ihr Marktgemeinderatsmandat verzichten muss. Aus diesem Grund wird heute der Listennachfolger Marcel Kroth vereidigt.

1. Bürgermeister Rodenhausen nahm nun den neu gewählten Markträten und Markträtin

Simon Lebert
Michael Mücke
Evelyn Jülicher

Michael Jung
Christof Trenner
Markus Werner
Marcel Ciancio
Andreas Ostheimer
Marcel Kroth

die nachstehende **Eidesformel** ab:

**„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der
Verfassung des Freistaates Bayern.
Ich schwöre den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft
zu erfüllen.
Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzu-
kommen, (so wahr mir Gott helfe.)“**

und sagt dann:

„Ich darf den neu vereidigten Markträten ganz herzlich gratulieren und wünsche den neuen
und auch den bisherigen Kolleginnen und Kollegen alles Gute in ihrem Amt und uns allen eine
gute und gedeihliche Zusammenarbeit.“

3. Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

3.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürger- meisterinnen

Bürgermeister Rodenhausen unterrichtete das Gremium, dass nach Art. 35 der Gemeindeord-
nung ein 2. Bürgermeister gewählt werden muss und ein 3. Bürgermeister gewählt werden
kann. Er sprach sich dafür aus, wie bisher, auch einen 3. Bürgermeister zu wählen. Das Gre-
mium schloss sich dieser Meinung an.

Abstimmung: 21:0

3.2 Wahl des zweiten Bürgermeisters/ der zweiten Bürgermeisterin

Es wurde nun ein Wahlausschuss gebildet, dem der 1. Bürgermeister Robert Rodenhausen,
Geschäftsleiter Markus Michler und Kämmerer Fabian Hanke angehörten. Danach bat der
Bürgermeister um Vorschläge und Nominierungen.

MGR Kaufmann schlug MGR Christian Stahl als 2. Bürgermeister vor.

MGR Stahl erklärte sich zur Kandidatur bereit.

Weitere Vorschläge wurden nicht eingebracht.

Die geheime schriftliche Wahl der 21 Mitglieder des Gemeinderates ergab folgendes Ergebnis:

Christian Stahl 21 gültige Stimmen

Damit ist Christian Stahl mit einer absoluten Mehrheit an gültigen Stimmen zum 2. Bürger-
meister gewählt.

Er bedankte sich für das Wahlergebnis und nahm die Wahl an. (siehe Formblattniederschrift).

3.3 Wahl des dritten Bürgermeisters/ der dritten Bürgermeisterin

Auch zur Wahl des dritten Bürgermeisters bat Bürgermeister Rodenhausen um Vorschläge und Nominierungen.

MGRin Jülicher schlug MGR Thomas Pfeifer als 3. Bürgermeister vor.

MGR Pfeifer erklärte sich zur Kandidatur bereit.

MGR Wetzelsberger schlug MGR Samuel Herrmann als 3. Bürgermeister vor.

MGR Herrmann erklärte sich zur Kandidatur bereit.

Weitere Vorschläge wurden nicht eingebracht.

Die geheime schriftliche Wahl der 21 Mitglieder des Gemeinderates ergab folgendes Ergebnis:

Thomas Pfeifer	16 gültige Stimmen
Samuel Herrmann	5 gültige Stimmen

Damit ist Thomas Pfeifer mit einer absoluten Mehrheit an gültigen Stimmen zum 3. Bürgermeister gewählt.

Er bedankte sich für das Wahlergebnis und nahm die Wahl an. (siehe Formblattniederschrift).

3.4 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen

Bürgermeister Rodenhausen nahm nun dem neu gewählten 2. Bürgermeister Christian Stahl und 3. Bürgermeister Thomas Pfeifer den folgenden Amtseid ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

4. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Kleinwallstadt inkl. Bildung und Besetzung von Ausschüssen

Bürgermeister Rodenhausen erklärte eingangs, dass sich am 20.04.2026 die Fraktionsvorsitzenden zusammen mit Bürgermeister Rodenhausen, Geschäftsleiter Michler und Kämmerer Hanke zur Vorberatung der neuen Geschäftsordnung, der Bildung und Besetzung von Ausschüssen und der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts trafen.

Zur Bildung der beschließenden Ausschüsse ist festzuhalten, dass man bei den bisherigen Ausschüssen bleibt und auch die Besetzung mit neun Gemeinderatsmitgliedern plus Bürgermeister nach dem Hare-Niemayer-Verfahren belässt.

Sitzverteilung in den Ausschüssen

Die Sitzverteilung in den Ausschüssen ist abhängig von:

- der Anzahl der Sitze der jeweiligen Partei im Marktgemeinderat
- dem gewählten Berechnungsverfahren

Insbesondere ist auf das Gebot der verkleinerten Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung des Marktgemeinderats zu achten.

Zusammensetzung im Marktgemeinderat Kleinwallstadt (Sitze):

CSU	7
UWG	7
SPD	4
Grüne	2
Gesamt	20

Berechnungsverfahren: Hare/ Niemeyer

	CSU	UWG	SPD	Grüne
9 Ausschusssitze	3	3	2	1

Der Marktgemeinderat Kleinwallstadt stimmte dieser Zusammensetzung zu.

Abstimmung: 21:0

Nach seinen einleitenden Worten übergab Bürgermeister Rodenhausen das Wort an Geschäftsleiter Michler, der mit dem Gremium die Geschäftsordnung und die darin möglichen Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen durchgeht.

Die heute zu beschließende Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Kleinwallstadt (in Anlehnung an die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages) wurde allen Gemeinderatsmitgliedern bereits vor der Sitzung zur Information im RIS eingestellt.

Änderungen, Ergänzung oder beschlossene Abweichungen wurden im Entwurf farblich gekennzeichnet.

Markus Michler bedankte sich dabei ausdrücklich bei den Fraktionsvorsitzenden, für die angenehme und konstruktive Vorberatung der nun vorliegenden Fassung der Geschäftsordnung:

GESCHÄFTSORDNUNG:

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder der Verwaltungsgemeinschaft fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung **des Ehrenbürgerrechts der Ehrenbürgerwürde** (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (**z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG**),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (**z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten**) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Bürgermeisters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie ~~die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten~~ der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von ~~Gebühren Abgaben~~, Tarifen und Entgelten,
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (~~Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung~~), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und ~~Regional- und Landesplanung~~, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
26. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, ~~die Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen~~ usw.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung **oder Weitergabe** von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss **mindestens 3 Mitglieder¹** haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben *entfällt*

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); **als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören.** ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer² verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der

¹ Vorschlag BayGT und aktuelle Regelung unserer GeschO: 3 Mitglieder (dies wurde 2020 entspr. geändert). Aufgrund des Wahlergebnisses 2026 könnte man in Hinblick auf Bündnis 90 / Die Grünen wieder auf 2 Mitglieder gehen (analog der GeschO von 2002 bis 2020). Dies wäre der Vorschlag der Verwaltung.

² Zulässig ist auch das Verfahren nach d'Hondt oder nach Saint-Laguë/ Schepers.

Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.

⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. (*Alternative Losentscheid: ⁶Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los*). ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

~~(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft Vertretungen festgelegt und diese der Verwaltung schriftlich bekannt gegeben.~~

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter bzw. eine seine Stellvertreterinnen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

Mitglieder 9/1, Kompetenz bis ~~15.000 €~~ 20.000 €³

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von ~~15.000 €~~ 20.000 € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen ab folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 1.000 €
 - Niederschlagung 1.000 €
 - Stundung 1.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 1.000 €
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 5.000 €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 € je Einzelfall,

³ Alle gekennzeichneten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzte Auftragswerte sind grundsätzlich als Bruttobeträge zu verstehen. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Haushaltsstellen sind die Nettobeträge maßgebend.

- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
- c) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau-, Werks- und Umweltausschuss:

Mitglieder 9/1, Kompetenz bis ~~15.000 €~~ 20.000 €

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, (nur vorberatend)
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens **nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB** und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von ~~15.000 €~~ 20.000 €,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, (nur vorberatend)
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten, (bis zu Wertgrenze unter Buchstabe c),
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen, **Umstufungen oder Einziehungen** nach Straßen- und Wegerecht, (nur vorberatend),
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren (nur vorberatend),
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen (nur vorberatend),
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, (nur vorberatend)
- l) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie zur Wahrnehmung von Rechten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht besteht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 5.000 €,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Bildung-, Kultur-, und Sportausschuss: **Mitglieder 9/1, Kompetenz bis 5.000 €**

Themen aus dem Bereich Bildung, Kultur und Sport, sowie Probleme und Maßnahmen, die vorrangig Jugend, Familie, Senioren sowie Soziales betreffen. Es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf auch kompetente Bürger außerhalb des Gremiums beratend beizuziehen.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9a weitere Ausschüsse/ Gremien

	MGR e / BGM	
1) Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung	6	1 (fest)
2) Mitglieder im Abwasserzweckverband	3	1 (fest)
3) Vergabegremium Toni-Degen-Preis	5	1 (fest)
4) Stifternversammlung Bürgerstiftung Kleinwallstadt (§ 6 der Stiftungssatzung)	4	1 (fest)
5) Forstbetriebsgemeinschaft	vertreten durch ersten Bürgermeister	
6) Ortswaisenrat (Definition = Vertreter von minderjährigen Vollwaisen oder obdachlosen, psychisch labilen Menschen, die Unterstützung bei Behördengängen oder ähnlichem benötigen)		
	a) für Kleinwallstadt:	_____
	b) für Hofstetten:	_____
7) Jugendbeauftragte	Listen von Fraktionen/Parteien auszufüllen	
8) Umweltbeauftragte	Matthias Staab und Bernhard Kempf	
9) Seniorenbeauftragte	Listen von Fraktionen/Parteien auszufüllen	

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). ²Der Ausschuss besteht aus [vier](#)⁴ Mitgliedern des Marktgemeinderats Kleinwallstadt.

⁴ Die Verwaltung schlägt vor, den Rechnungsprüfungsausschuss per Beschluss analog zu 2020 weiterhin auf 4 Mitglieder und zwar je ein Mitglied einer Fraktion/Partei zu belassen. – Entscheidung obliegt dem Gremium. Zudem muss ein Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschuss benannt werden.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung

einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften **sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats**,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von **10.000 €⁵** im Einzelfall,

⁵ Es wird seitens des BayGT vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 6 bis 8 € (brutto) je Einwohnerin und Einwohner festzusetzen.

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 1.000 €⁶
- Niederschlagung 1.000 €⁷
- Stundung 1.000 €⁸
- Aussetzung der Vollziehung 1.000 €⁹

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 €¹⁰ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 €¹¹ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 2.500 €¹²,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften **außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen)**, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 €¹³ erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 250 €¹⁴ je Einzelfall.

g) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (wie z.B. gemeindliche Mietwohnungen), wenn die Gegenleistung monatlich je 1.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die

⁶ Vorschlag BayGT: 10 % von Fußnote 5.

⁷ Vorschlag BayGT: 50 % von Fußnote 5.

⁸ Vorschlag BayGT: bis zu einem Jahr wie Fußnote 5, über einem Jahr 50 % davon.

⁹ Vorschlag BayGT: 50 % von Fußnote 5.

¹⁰ Vorschlag BayGT: 50 % von Fußnote 5.

¹¹ Vorschlag BayGT: 25 % von Fußnote 5.

¹² Vorschlag BayGT: wie Fußnote 5.

¹³ Vorschlag BayGT: bis zu 50 % von Fußnote 5.

¹⁴ Vorschlag BayGT: 10 % von Fußnote 5 im Einzelfall.

finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 1.000 €¹⁵ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich in Kleinwallstadt und Hofstetten, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO).

²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

¹⁵ Vorschlag BayGT: wie Fußnote 5.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister bzw. der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO ~~eine~~ weitere Stellvertretung~~en~~ in folgender Reihenfolge:

Fraktionsvorsitzende in der Reihenfolge der Fraktionsstärke:

.....
1. CSU 2. UWG 3. SPD 4. Bündnis 90/Die Grünen
.....

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

entfällt

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und

Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze ~~1 2~~ und ~~2 3~~ GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz ~~2 3~~ GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens ~~am 14. Tag vier Wochen~~ nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder ~~spätestens am 14. Tag~~ nach Eingang des Verlangens ~~bei ihm~~ stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz ~~34~~ GO).

(2) ¹Die Sitzungen des Marktgemeinderats finden in der Regel am letzten Montag im Monat in der Zehntscheune Kleinwallstadt, Mittlere Torstraße 3 statt; sie beginnen regelmäßig um 19 Uhr. ²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse werden im Regelfall ~~im Sitzungszimmer des Rathauses Kleinwallstadt, Hauptstraße 2 (Dachgeschoss)~~ in der Zehntscheune Kleinwallstadt, Mittlere Torstraße 3 abgehalten. ²Der Finanzausschuss tagt im Regelfall einmal monatlich dienstags ab 19:00 Uhr. ³Der Bauausschuss tagt im Regelfall einmal monatlich montags ab 18:30 Uhr; ggf. findet vorher ein Ortstermin ab 18:00 Uhr statt. ⁴Tagungen des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses finden bei Bedarf statt, dies sollte aber mindestens einmal im Quartal sein. ⁵In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 2 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Die Veröffentlichung der jeweiligen Tagesordnungspunkte werden in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt sowie **am digitalen Infoboard (alternativ an einer Aushangvitrine)** am Rathaus Kleinwallstadt, Hauptstraße 2 amtlich bekannt gemacht.

(5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

Elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch¹⁶ zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

Schriftliche und elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems

~~(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.~~

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

¹⁶ Vgl. § 4 Abs. 3

~~(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.~~

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ~~²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich und elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.~~

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt ~~5~~ ⁴ Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.Ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

(4) Anträge von Bürgern oder Vereinen sind, wenn möglich, mit der Sitzungseinladung in Kopie an alle Mitglieder des Gemeinderates zuzustellen.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf und wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, **sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird**, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der bzw. die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den oder die Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den oder die Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen **und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen**; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 **Satz 2 Sätze 2 bis 4 GO**).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich **Abschriften der in Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse für den Eigengebrauch** erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst

wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem passwortgeschützt zur Verfügung gestellt. ²Gleiches gilt für die Niederschriften aus nichtöffentlicher Sitzung; diese unterliegen jedoch einem besonderen Schutz und dürfen und können daher nicht ausgedruckt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt amtlich bekannt gemacht. **Zusätzlich steht das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt ebenso öffentlich und digital unter www.kleinwallstadt.de zur Verfügung.**

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in den nach Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **01.05.2026** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **01.05.2020** außer Kraft.

Kleinwallstadt, den **04.05.2026**

Markt Kleinwallstadt

Robert Rodenhausen

1. Bürgermeister

Zur Geschäftsordnung kam es im Einzelnen zu folgenden Abstimmungen:

§5: Fraktion besteht aus 2 Mitgliedern.

Abstimmungsergebnis 21:0

§9: Kompetenzen Finanzausschuss und Bauausschuss: 20.000 €.

Abstimmungsergebnis 21:0

MGR Dr. Rohe verzichtet auf Ehrenamt als Ortswaisenrat zugunsten MGR Kreuzer.

§10: Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses auf vier festlegen.

Abstimmungsergebnis 21:0

Vorsitz Rechnungsprüfungsausschuss:

MGR Pfeifer schlug MGR Dr. Rohe vor.

MGRin Kreuzer schlug MGR Landwehr-Büttner vor.

Beschluss:

Bürgermeister Rodenhausen ließ zunächst über den erstgenannten Kandidaten MGR Dr. Rohe für den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschuss abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 19:2 (Gegenstimmen MGRin Kreuzer u. MGR Landwehr-Büttner)

Somit ist MGR Dr. Uwe Rohe zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt.

§23 Sitzungszeiten

Ausschüsse sollen alle einheitlich um 18:30 Uhr beginnen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

§25 ausschließlich elektronische Ladung:

Abstimmungsergebnis: 21:0

Es folgte die Bekanntgabe der Übersicht der personellen Besetzung von Ausschüssen und weiteren Gremien und Positionen. Diese tabellarische Übersicht wurde im Vorfeld zur Sitzung den Fraktionen mit der Bitte um ausgefüllte Rücksendung zugesandt und heute vorgestellt:

**Besetzung der Ausschüsse und Beauftragten in der Wahlperiode
vom 01.05.2026 – 30.04.2032**

Haupt- und Finanzausschuss:

	Vorname Name	Vertretungen
CSU	Gerd Morhard	1. René Köhler 2. Simon Lebert 3. Alexander Kaufmann
CSU	Dr. Uwe Rohe	
CSU	Michael Mücke	
UWG	Thomas Pfeifer	1. Markus Werner 2. Christof Trenner 3. Marcel Ciancio
UWG	Evelyn Jülicher	
UWG	Michael Jung	
SPD	Samuel Herrmann	1. Andreas Ostheimer 2. Marco Wetzelsberger
SPD	Marcel Kroth	
Grüne	Peter Landwehr-Büttner	Grüne: Hannelore Kreuzer

Bau-, Werks- und Umweltausschuss:

	Vorname Name	Vertretungen
CSU	Alexander Kaufmann	1. Gerd Morhard 2. Dr. Uwe Rohe 3. Michael Mücke
CSU	René Köhler	
CSU	Christian Stahl	
UWG	Markus Werner	1. Thomas Pfeifer 2. Hans Zajic 3. Evelyn Jülicher
UWG	Christof Trenner	
UWG	Marcel Ciancio	
SPD	Marco Wetzelsberger	1. Samuel Herrmann 2. Marcel Kroth
SPD	Andreas Ostheimer	
Grüne	Hannelore Kreuzer	Grüne: Peter Landwehr-Büttner

Bildung-, Kultur- und Sportausschuss

	Vorname Name
CSU	René Köhler
CSU	Gerd Morhard
CSU	Simon Lebert
UWG	Michael Jung
UWG	Marcel Ciancio

UWG	Hans Zajic
SPD	Andreas Ostheimer
SPD	Marcel Kroth
Grüne	Peter Landwehr-Büttner

Vertretungen
1. Dr. Uwe Rohe 2. Christian Stahl 3. Alexander Kaufmann
1. Evelyn Jülicher 2. Thomas Pfeifer 3. Christof Trenner
1. Samuel Herrmann 2. Marco Wetzelsberger
Grüne: Hannelore Kreuzer

Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der VGem Kleinwallstadt

	Vorname Name	Vertretungen
CSU	Christian Stahl	1. Michael Mücke
CSU	Simon Lebert	2. Alexander Kaufmann
UWG	Thomas Pfeifer	1. Markus Werner
UWG	Evelyn Jülicher	2. Michael Jung
SPD	Samuel Herrmann	SPD: Marcel Kroth
Grüne	Hannelore Kreuzer	Grüne: Peter Landwehr-Büttner

Rechnungsprüfungsausschuss

	Vorname Name
CSU	Dr. Uwe Rohe
UWG	Hans Zajic
SPD	Marco Wetzelsberger
Grüne	Peter Landwehr-Büttner

AMME

	Vorname Name	Vertretungen
CSU	Alexander Kaufmann	CSU: Dr. Uwe Rohe
UWG	Markus Werner	UWG: Thomas Pfeifer
SPD	Samuel Herrmann	SPD: Andreas Ostheimer

Toni-Degen-Preis-Gremium

	Vorname Name	Vertretungen
CSU	Dr. Uwe Rohe	CSU: René Köhler
UWG	Thomas Pfeifer	UWG: Evelyn Jülicher
SPD	Marcel Kroth	SPD: Samuel Herrmann
Grüne	Hannelore Kreuzer	Grüne: Peter Landwehr-Büttner

Testamentsvollstrecker Karlheinz Bein	
---------------------------------------	--

Jugendbeauftragte

	Vorname Name
CSU	René Köhler
UWG	Michael Jung
SPD	Yara Alalash
Grüne	Merlin Fleckenstein

Seniorenbeauftragte

	Vorname Name
CSU	Gerd Morhard
UWG	<i>Noch in Klärung</i>
SPD	Harald Metzger
Grüne	Keine (da H. Kreuzer in Nachbarschaftshilfe)

Ortswaisenräte

Kleinwallstadt: Hannelore Kreuzer (Grüne)

Hofstetten: Alexander Kaufmann (CSU)

Umweltschutzbeauftragte/r: Matthias Staab und Bernhard Kempf

Fraktionsvorsitzende/r:

	Vorname Name	Vertretungen
CSU	Alexander Kaufmann	CSU: Dr. Uwe Rohe
UWG	Evelyn Jülicher	UWG: Hans Zajic
SPD	Marco Wetzelsberger	SPD: Samuel Herrmann
Grüne	Peter Landwehr-Büttner	Grüne: Hannelore Kreuzer

Bürgerstiftung Kleinwallstadt:

	Vorname Name	Vertretungen
CSU	Christian Stahl	CSU: Alexander Kaufmann
UWG	Thomas Pfeifer	UWG: Hans Zajic
SPD	Marco Wetzelsberger	SPD: Andreas Ostheimer
Grüne	Peter Landwehr-Büttner	Grüne: Hannelore Kreuzer

Der Marktgemeinderat Kleinwallstadt stimmt der vorgestellten Geschäftsordnung sowie der vorgenannten Besetzungsliste zu.

Abstimmung 21:0

Die Geschäftsordnung wird jedem Gemeinderat als gebundene Ausgabe zur Verfügung gestellt.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Zusammen mit der Geschäftsordnung wurde auch die nachstehende Satzung vorberaten und jedem Marktgemeinderatsmitglied vorab übersandt. GL Michler ging die Satzung mit dem Gremium durch:

SATZUNG ZUR REGELUNG VON FRAGEN DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS

ab 01.05.2026

Der Markt Kleinwallstadt erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 20201-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-Werks- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Bildung-, Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 4 Mitgliedern des Gemeinderats,

- f) Vertreter für den Abwasserzweckverband, bestehend aus dem 1. Bürgermeister und je einem Mitglied der CSU, UWG und SPD-Fraktion,
- g) Vertreter der Forstbetriebsgemeinschaft, bestehend aus dem 1. Bürgermeister.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis g genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Der zweite Bürgermeister bzw. die zweite Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Verhinderungsfall des ersten Bürgermeisters, der oder die dritte im Verhinderungsfall des ersten und zweiten Bürgermeisters. ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich je 35,00 € = 420,00 €/p.a. (abweichend davon die Fraktionsvorsitzenden monatlich je 43,00 € = 516,00 €/p.a.) und ein Sitzungsgeld von je ~~25~~ 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am **01.05.2026** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom **01.05.2020** außer Kraft.

Kleinwallstadt, den 04.05.2026

Markt Kleinwallstadt

Robert Rodenhausen
1. Bürgermeister

In Bezug auf diese Satzung war man mit den Fraktionsvorsitzenden übereingekommen das Sitzungsgeld um 5 € zu erhöhen. Aufgrund einer Abfrage bei umliegenden Gemeinden durch die Verwaltung, liegen wir auch mit der Erhöhung im Durchschnitt.

Abschließend ließ Bürgermeister Rodenhausen über die Satzung abstimmen.

Abstimmung: 21:0

6. Bestellung des 1. Bürgermeisters als Eheschließungs-Standesbeamter Empfehlungsbeschluss für die Gemeinschaftsversammlung

Geschäftsleiter Michler schlug dem Marktgemeinderat vor, den 1. Bürgermeister des Marktes Kleinwallstadt, Herrn Robert Rodenhausen, mit sofortiger Wirkung, in jederzeit widerruflicher Weise zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Kleinwallstadt zu bestellen.

Der Wirkungskreis soll auf die Vornahme von Eheschließungen und in diesem Zusammenhang abgegebene Namenserkklärungen beschränkt werden. Wirksam wird die Bestellung erst durch die Aushändigung der Bestellsurkunde.

Das Gremium stimmt dem Empfehlungsbeschluss für die Gemeinschaftsversammlung zu.

Abstimmung: 20:0 (BGM Rodenhausen Art. 49 GO)

7. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Es ergaben sich keine Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Sitzung 20.00 Uhr.

Kleinwallstadt, den 11.05.2026
f.d.R.

Robert Rodenhausen
1. Bürgermeister

Markus Michler
Protokollführer